

**5. Satzung
vom 11.07.2025**

**zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterstadt
vom 05.01.2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in seiner Sitzung am 02.07.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

**§ 1
Änderungen**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Ortsbürgermeister kann auf die Dauer seiner Wahlzeit eine/n Senioren- und Kulturbeauftragte/n sowie eine/n Beauftragte/n zur Führung des historischen Ortsarchivs der Ortsgemeinde bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.
- (2) Die Aufgaben werden selbstständig wahrgenommen. Die Beauftragten handeln für den Ortsbürgermeister, dessen Selbsteintrittsrecht unberührt bleibt.
- (3) Der/Die Senioren- und Kulturbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Kultur teil.

2. § 10 wird wie folgt um Abs. 2 ergänzt:

- (2) Die/Der Beauftragte/n zur Führung des historischen Ortsarchivs erhält für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterstadt, 04.07.2025
Ortsgemeinde Otterstadt

gez. Böhm
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Otterstadt, 04.07.2025

gez. Böhm
Ortsbürgermeister